

Gesetzliche Unfallversicherung = SVB	
Unfall Arbeitsunfall / Wegunfall / Beruf- skrankheit	<p>Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ereignen. Unter Versicherungsschutz stehen auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit. Berufskrankheiten sind bestimmte Schädigungen der Gesundheit durch die versicherte Tätigkeit.</p> <p>Versehrtenrente:</p> <ul style="list-style-type: none"> * ab 20 % MdE über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten. * Berechnung der Rente mit einer fixen BMG in der Höhe von € 20.071,99 * Berechnung: $(BMG/3*2) * MdE / 14 \text{ Monate}$ * + 20 % SVZ ab 50 % MdE / + 50 % SVZ ab 70 % MdE * Anspruch ab dem 1. Arbeitstag <p>Günstigkeitsklausel - Vergleichsbemessungsgrundlage</p> <p>Für einen Nebenerwerbslandwirt (mit unselbstständiger Beschäftigung nach dem ASVG), der einen Arbeitsunfall als Bauer erleidet, gilt die Günstigkeitsklausel. Dabei wird die gesamtsolidarische Bemessungsgrundlage nach dem BSVG (Bemessungsgrundlage als Bauer) mit der Bemessungsgrundlage nach dem ASVG (Bemessungsgrundlage nach Beitragsgrundlagen) verglichen. Für die Berechnung der Unfallrente wird dann jene Bemessungsgrundlage herangezogen, die höher – also günstiger für den Versicherten – ist.</p>
Witwen / Waisen- pension	<p>Anspruch nur wenn der Arbeitsunfall die Todesursache war!</p> <p>Witwenpension beträgt 20 % der BMG / Halbwaisenpension beträgt 20 % der BMG / Vollwaisenpension beträgt 30 % der BMG</p>
Unfall Freizeit	<p>ACHTUNG !!! - Hier besteht KEINE Leistung obwohl ca. 80 % aller Unfälle in der Freizeit passieren!!!</p>

MdE: Minderung der Erwerbsfähigkeit
 SVZ: Schwerversehrtenzuschlag
 SVB: Sozialversicherungsanstalt der Bauern
 SV: Sozialversicherung

BMG: Bemessungsgrundlage
 AUVA: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
 HBGL: Höchstbeitragsgrundlage der SV

Quellen: [SVB-Unfallversicherung](#)
[SVB-Pensionsversicherung](#)
[Berufskrankheitenliste](#)

Gesetzliche Pensionsversicherung = SVB

<p><u>Erwerbsunfähigkeitspension</u></p>	<p>Achtung: Mindestversicherungsmonate beachten!! (vor 27. Lj. - 6 VM / ab 27. Lj. - 60 VM in den letzten 120 KM / 300 VM / 180 BM !!! - keine Wartezeit nach Arbeitsunfall/Berufskrankheit)</p> <p>Der Versicherte gilt als erwerbsunfähig, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Krankheit außer Stande ist, einer regelmäßigen selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen (kein Berufsschutz).</p> <p>Ab der Vollendung des 60. Lj. gibt es auch für Bauern einen Tätigkeitsschutz. Dies bedeutet, dass ein Bauer erwerbsunfähig ist, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Krankheit außer Stande ist, jener bäuerlichen Erwerbstätigkeit, die er in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt hat, nachzugehen.</p> <p>Befristung: Die Erwerbsunfähigkeitspension wird grundsätzlich für höchstens zwei Jahre befristet zuerkannt. Besteht die Erwerbsunfähigkeit weiter, wird die Pension weiter gewährt. Dazu muss binnen drei Monaten nach Ablauf der Befristung ein neuer Antrag gestellt werden. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (eine Besserung des Zustandes ist so gut wie ausgeschlossen) wird die Erwerbsunfähigkeitspension unbefristet zuerkannt.</p>
<p><u>Übergangsgeld</u></p>	<p>Rehabilitationsmassnahmen Jeder Antrag auf Erwerbsunfähigkeitspension ist zugleich ein Antrag auf Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation. Rehabilitationsmaßnahmen erbringen wir, wenn dadurch eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben erreicht werden kann. Für die Dauer dieser Rehabilitationsmaßnahmen gebührt an Stelle der Pension Übergangsgeld.</p>
<p><u>Witwenpension</u></p>	<p>Anspruch: Witwe(r) und eingetragene(r) PartnerIn Höhe: 0 - 60 % (abhängig vom Einkommen) des Pensionsanspruchs des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes (Achtung: Basis ist sehr oft die BU-Pension lt. Pensionskonto)</p>
<p><u>Waisenpension</u></p>	<p>Kinder bis zum 18. Lj. (wenn in Schulausbildung bis zum 27. Lj.) Höhe: 24 % bei Halbweisen - 36 % bei Vollweisen des Pensionsanspruchs des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes (Achtung: Basis ist sehr oft die BU-Pension lt. Pensionskonto)</p>
<p><u>Schwerarbeits-Pension</u></p>	<p>besondere Erschwernisse bei der Arbeit / ab 60 möglich / 45 VJ/ in den letzten 20 Arbeitsjahren mind. 10 Jahre Schwerarbeit / 1,8 % Abschlag pro Jahr vor dem Regelpensionsalter</p>
<p><u>Korridor-Pension</u></p>	<p>ab 62 Jahren möglich / 40 VJ / 5,1 % Abschlag pro Jahr vor dem Regelpensionsalter / 4,2 % Zuschlag pro Jahr nach dem Regelpensionsalter (max. bis 68)</p>
<p><u>Regel-Pension</u></p>	<p>ab dem Regelpensionsalter möglich (im Moment 65 bei Männern und Frauen geb. ab 2.6.1968 / mind. 15 VJ /</p>